

| Ausgegeben in Steinfurt am 13. Januar 2025 |            |                                                                                                                                                                                                            | Nr. 01/2025 |
|--------------------------------------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Nr.                                        | Datum      | Titel                                                                                                                                                                                                      | Seite       |
| 1                                          | 10.12.2024 | Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPg:<br>Verbreiterung der Fahrbahn und Neubau eines Radweges am Verkehrsweg K 50 in der Bauernschaft Kümper in Altenberge | 2           |
| 2                                          | 19.12.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ in Lengerich, Kreis Steinfurt                                                                       | 3 – 15      |
| 3                                          | 20.12.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mettingen:<br>Erfolgter Aushang einer Bekanntmachung des Amtsgerichtes Ibbenbüren zur Grundbuchsache ME-3050-163 Amtsgericht Ibbenbüren                            | 16 – 17     |
| 4                                          | 23.12.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2025 vom 23.12.2024                                          | 18 – 20     |
| 5                                          | 01.01.2025 | Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“ am 22.01.2025 in Emsdetten                                                                             | 21          |
| 6                                          | 02.01.2025 | Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins:<br>Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) in 48565 Steinfurt an den Standorten Gemarkung Borghorst, 16.01.2025            | 21          |
| 7                                          | 07.01.2025 | Öffentliche Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2025                                                                                                                                  | 22          |
| 8                                          | 07.01.2025 | Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hemelter Bach“ am Donnerstag, 30.01.2025                                                                                  | 23          |
| 9                                          | 07.01.2025 | Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:<br>Veröffentlichung der Tagesordnung des Rates am 16. Januar 2025                                                                                                | 23          |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

# **1. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Straßenbauamt Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau mehrerer Gewässer (Ersatz und Neubau von Verrohrungen/ Durchlässen; kleinere Profilanpassungen) nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verbreiterung der Fahrbahn und den Neubau eines Radweges am Verkehrsweg K 50 in der Bauernschaft Kümper in Altenberge beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 10.12.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 01/2025/1**

## **2. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ in Lengerich, Kreis Steinfurt**

# **S A T Z U N G**

## **des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ in Lengerich, Kreis Steinfurt**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsnatur**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband "Lengericher Aa-Bach". Er hat seinen Sitz in Lengerich, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der zur Zeit geltenden Fassung)

- a. „Lengericher Aa-Bach“ (Vortlager Mühlenbach) vom „Ladberger Mühlenbach“ bis zu den Quellen,
- b. „Rehagenbach“ und „Hierkenbach“ auf der Ostseite des Dortmund-Ems-Kanals in den Städten Lengerich und Tecklenburg sowie in den Gemeinden Ladbergen und Lienen.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
- (2) Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
- (3) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
- (4) Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen..

## **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandsatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
  - b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
  - c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

## **§ 6 Benutzung der Grundstücke durch den Verband**

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

## **§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger**

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
  - a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
  - b. Zäune () höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für *Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m*
  - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche

- d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.
- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.
- (7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind ausnahmslos verboten. *Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Dränagen.*

## **§ 8 Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

## **II. Verfassung**

### **§ 9 Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

### **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss hat -xxx- Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
- a. Erschwerer -Gruppe A-: -3- Mitglied(er)

- |                                                                                                                  |                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| b. Gewässeranlieger -Gruppe B-:                                                                                  | -5- Mitglied(er) |
| c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet<br>(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet) |                  |
| -Gruppe C-:                                                                                                      |                  |
| die Stadt Lengerich                                                                                              | -3- Mitglied(er) |
| die Gemeinde Ladbergen                                                                                           | -2- Mitglied(er) |
| die Stadt Tecklenburg                                                                                            | -1- Mitglied(er) |
| die Gemeinde Lienen                                                                                              | -1- Mitglied(er) |

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.
- (5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

## **§ 11**

### **Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von *5 Jahren* gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2024.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Entlastung des Vorstands,
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (9) Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

### **§ 13**

#### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -6- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen

Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.

- (2) Mindestens -3- ordentliche Vorstandsmitglieder und -3- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

## **§ 16**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2025.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
- (2) die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
- (3) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 21),
- (4) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (5) Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
- (6) Aufstellung der Jahresrechnung,
- (7) Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
- (8) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- (9) Schadensregulierungen,
- (10) die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,

- (11) die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans,
- (12) die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

## **§ 18**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) *Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.*

## **§ 19**

### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 20**

### **Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
  - b. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
  - c. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
  - d. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.

- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

## **§ 21**

### **Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände**

- (1) *Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nachdem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern*
  - a. *Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt.*
  - b. *Die Stimmübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist.*
  - c. *Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.*

## **§ 22**

### **Umlaufverfahren**

- (2) *Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.*
- (3) *Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:*
  - a. *Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlassung des Vorstandes.*
  - b. *Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.*
  - c. *Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).*

## **III. Haushalt**

## **§ 23**

### **Haushalt**

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

#### **§ 24** **Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

#### **§ 25** **Entlastung**

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **IV. Verbandsbeiträge**

#### **§ 26** **Verbandsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

#### **§ 27** **Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.
- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1

Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.

- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs**

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A (§ 26 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

## **§ 29**

### **Hebung**

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

## **§ 30**

### **Folgen des Rückstandes**

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt
  - a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
  - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

## **§ 31**

## **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

## **V. Verfahrensvorschriften**

### **§ 32**

#### **Ordnungsgewalt**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zur Zeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

### **§ 33**

#### **Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

(§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 NRW AGWVG)

## **VI. Dienstkräfte**

### **§ 34**

#### **Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch

den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **VII. Aufsicht**

### **§ 35 Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(§§ 72, 74 WVG)

### **§ 36 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2009 außer Kraft.

gez. Henrik Ehmann  
(Verbandsvorsteher)

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Lengericher Aa-Bach“ im Kreis Steinfurt**

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 18.12.2024 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Lengericher Aa-Bach“ öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 19.12.2024

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 01/2025/2**

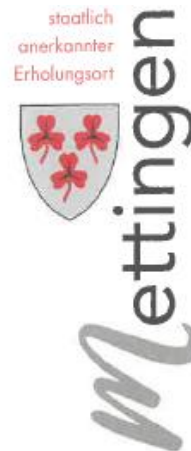
### 3. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mettingen: Erfolgreicher Aushang einer Bekanntmachung des Amtsgerichtes Ibbenbüren zur Grundbuchsache ME-3050-163 Amtsgericht Ibbenbüren

#### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mettingen

In der Zeit vom 28.10.2024 bis 04.12.2024 hat in der  
**Grundbuchsache ME-3050-163 Amtsgericht Ibbenbüren:**

1. Gemeinde Mettingen, Markt 6 – 8, 49497 Mettingen
2. Max Kortlüke, Gartenstraße 1a, 49497 Mettingen
3. Esther Redder, Gartenstraße 3, 49497 Mettingen
4. Torsten Redder, Gartenstraße 3, 49497 Mettingen
5. Linda Schüttken, Gartenstraße 1a, 49497 Mettingen

an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Mettingen die nachfolgende Bekanntmachung  
des Amtsgerichtes Ibbenbüren ausgehängt:



Geschäfts-Nr.:  
**ME-3050-163**  
Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 21. Okt. 2024

  
(Unterschrift), (Dienstbezeichnung)  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



#### Amtsgericht Ibbenbüren

##### Bekanntmachung

##### I Beteiligte:

1. Gemeinde Mettingen, Markt 6-8, 49497 Mettingen
2. Max Kortlüke, geb. am 03.09.1996, Gartenstr. 1 a, 49497 Mettingen
3. Esther Redder, geb. Keßling, geb. am 29.08.1979, Gartenstr. 3, 49497 Mettingen
4. Torsten Redder, geb. am 26.09.1975, Gartenstr. 3, 49497 Mettingen
5. Linda Schüttken, geb. am 04.07.1999, Gartenstr. 1 a, 49497 Mettingen

Die Beteiligten haben am 12.07.2024 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der  
Gemarkung Mettingen liegenden Grundstücke

1. Gemarkung Mettingen Flur 50 Flurstück 1617
2. Gemarkung Mettingen Flur 50 Flurstück 1618
3. Gemarkung Mettingen Flur 50 Flurstück 1619

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen  
(1. für die Gemeinde Mettingen, 2. für die Beteiligten zu 2 und 5 und 3. für die  
Beteiligten zu 3 und 4).

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer

Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim  
Amtsgericht Ibbenbüren angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann  
Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ibbenbüren, 01.10.2024  
Amtsgericht

Rode  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Becker, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtete  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Ausgehängt am: 28.10.2024  
(Datum + Unterschrift)

Abgenommen am:  
14.12.2024  
(Datum + Unterschrift)



Mettingen, 20.12.2024

Gemeinde Mettingen

Christina Rähmann  
Bürgermeisterin

Kreis Steinfurt 01/2025/3

#### **4. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2025 vom 23.12.2024**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land hat die Verbandsversammlung am 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musikschule Tecklenburger Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 797.020,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 797.020,00 € |

im Finanzplan mit dem

|                                                                      |              |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 797.020,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 792.020,00 € |

|                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 €     |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 9.500,00 € |

|                                                          |            |
|----------------------------------------------------------|------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 €     |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 9.500,00 € |

festgesetzt.

##### **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage**

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**  
**Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 6**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 7**  
**Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage wird auf 378.000,00 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 10 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

|             |              |
|-------------|--------------|
| Lengerich   | 245.000,00 € |
| Ladbergen   | 55.000,00 €  |
| Lienen      | 31.000,00 €  |
| Tecklenburg | 47.000,00 €  |

**§ 8**  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 4.000,00 € nicht überschreiten.

Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

**§ 9**  
**Wertgrenze nach § 4 KomHVO**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird auf 2.500,00 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

49525 Lengerich, 30.10.2024

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung (GkG) der in § 7 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.12.2024 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 23.12.2024

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich  
gez.  
Möhrke  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 01/2025/4**

## **5. Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“ am 22.01.2025 in Emsdetten**

Der Unterhaltungsverband „Hummertsbach“ Emsdetten lädt zu einer Mitgliederversammlung am **22.01.2025** in

**Raum 111 (1. OG) des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1,**  
ein.

Beginn der Versammlung: **11.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Verbandsvorstehers über die zurückliegende Verbandstätigkeit
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus den Mitgliedergruppen A und B
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

gez. M. Kattenbeck  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 01/2025/5**

## **6. Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins**

Die Wilmsberger Windpark GbR, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) in 48565 Steinfurt an den Standorten Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA 2), Flur 49, Flurstück 46 (WEA 3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA 4). Die beantragten WEA des Herstellers Nordex (Typ: N 163 / 6.X TCS 164)) haben eine Maximalleistung von 7,00 MW, einen Rotordurchmesser von 163 m und eine Nabenhöhe von 164,0 m.

Der zunächst für den 16.01.2025, 10:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, bestimmte Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 der 9. BImSchV abgesagt.

Steinfurt, 02.01.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 01/2025/6**

## 7. Öffentliche Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2025

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2025 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

| <b>Jägerprüfung (schriftlicher Teil)</b>           |                                                                           |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.</b> 23.04.2025, 15.00 Uhr                    | Kreishaus Steinfurt,<br>Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt            |
| <b>2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)</b>       |                                                                           |
| 28.04.2025, 09.30 Uhr                              | Schießsportclub Schale e. V., Zum Wurftaubenstand 6, 48496 Hopsten-Schale |
| <b>3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)</b> |                                                                           |
| 24.04.2025 – 26.04.2025,<br>jeweils ab 09.00 Uhr   | Kreishaus Steinfurt,<br>Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt            |

Die Jägerprüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungsgebühr beträgt insgesamt 250,00 € (220,00 € für die Prüfung und 30,00 € für das Zulassungsverfahren).

Änderungen des Prüfungstages und des Prüfungsortes sind möglich.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Amt für Bevölkerungsschutz/Untere Jagdbehörde, Zimmer B 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden.

Steinfurt, 07.01.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Amt für Bevölkerungsschutz  
Untere Jagdbehörde

**Kreis Steinfurt 01/2025/7**

## **8. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hemelter Bach“ am Donnerstag, 30.01.2025**

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Hemelter Bach“ endete am 31.12.2024. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

**Donnerstag, 30. Januar 2025, um 10:00 Uhr  
im Landgasthaus Eggert, Schwanenburg 7, 48432 Rheine-Elte.**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandstätigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
  - 3.1 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für die Gruppe „C“
  - 3.2 Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter für die Gruppen „A“ und „B“
4. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschuss- und Vorstandssitzung statt.

Rheine, den 07.01.2025

Unterhaltungsverband „Hemelter Bach“  
gez. Heinrich Scharlau  
– Verbandsvorsteher –

**Kreis Steinfurt 01/2025/8**

## **9. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Veröffentlichung der Tagesordnung des Rates am 16. Januar 2025**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter [www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm](http://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm) die Tagesordnung des Rates am 16. Januar 2025, 18:00 Uhr (Beginn Öffentliche Sitzung: 18:30 Uhr), im Großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:

<https://recke.ratsinfomanagement.net>.

Recke, 09.01.2025

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 01/2025/9**